

altherkommen. / guete gewohnhait, Gerichts- / zwüngen, Mäüttenen, Zöl-  
len / Mühlen, Steinbrüchen, Zwüngen, / waiden, Hölzeren, Wälden, / vndt  
anderen Obrigkeiten, / Herrlichkeiten Besteet, vndt / confirmiert, welches  
alles ieziger / Kayser Mathias Graff Casparen / zu Hohen Embs ec. als  
iezigem / jnhaberen anno 1614 vermög / Brieffs bestettiget.

Freyheit frembder Gericht.

Ess sein auch die Herren von / Brandiss, vndt sulcz für sich Jhre / vögt,  
vrtelsprecher, Täglich diener, / Märckht, Dörfferr, Burger, Ge- / meinde,  
vndt vnderthanen, / Bis auff iezige Kayserliche Maystätt, / vermög alter,  
vndt Newer / privilegien, für alle frembden / gericht Be- / freyet, also dass  
ein / ieder solcher Richter, auff jhr / abforderen weisen solle, darbey / auch  
befreyet, ächer, vndt / aberächter in dero Schlösseren

Märckhten, dörffern, vndt / gebiethen auff recht auffzuhalten / so  
ieziger Kayser Mathias Graff / Casparen zu Hohen Embs / als jnhaberen  
gleichfahls Be- / stettiget.

Landt Marckhen (folgt Grenzbescrieb)

Obrigkeit.

In disen Marckhen hat die Graff- / schaft alle hoche, vndt nidere Ob-  
/ rigkeit, sambt darzu gehörigen / Hochgericht, straffen, vndt / frevel, wie  
die genant werden / ertragen jährlich in die 500 fl.

Wildtpann.

Wie auch alle Forstliche Obrigkeit / vndt wildtpann, Rothes,  
schwarzes / vndt feder gewilts, wie solches / nammen haben mag. Davon  
den / vnderthanen noch frembden / nichts frey, sonder alles ge- / pannt.

Triesen betreffend:

Fischencz.

Zu sambt allen Fischenzen vndt / wasseren.

Der Trisnerbach vom Rhein, / biss negst Trisen verlihen / amman  
Paulin vmb 1½ fl.

Der Forinen bach hinderm / Gulmen genant Saminabach, / von der  
Landtmarckh dem / Fall nach biss in vrsprung / verlihen Jacob Negelin vmb  
1 fl.

Auff dem Rheinstrom. vndt / desselben Giessen, mit der / feder- /  
schnur, vndt angel zu fischen.

Die hölzer, vndt wäldt bey dem / Mayerhoff, der Herrschafft aigen. /  
Der Schwebel genant

Die Trisner Atw.

Das gestüdt in Trisner Forst

Die Trisner ein groser buech- / waldt nit weith vom Dorff.